

Verhalten bei Durchsuchungen

Erste Orientierung für den Ernstfall



Durchsuchung – was nun?

1. Versuchen Sie ruhig und besonnen zu bleiben

Das Wichtigste vorab: Leisten Sie keinen Widerstand während der Durchsuchung. Ein solches Verhalten könnte im weiteren Verfahren unnötige Folgen haben und sogar zu einem weiteren Strafverfahren wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte führen. Die Durchsuchung werden Sie im Zeitpunkt ihrer Vollstreckung nicht verhindern können.

Achten Sie zu Beginn der Durchsuchung auf das Folgende:

- Wurden Sie über Ihr Schweigerecht belehrt (dazu unter 2.)?
- Lassen Sie sich den Durchsuchungsbeschluss für die Durchsuchung vorlegen und kopieren Sie diesen, falls Sie keine Abschrift ausgehändigt bekommen.

2. Machen Sie von Ihrem Schweigerecht Gebrauch

Einem Beschuldigten eines Strafverfahrens steht ein Schweigerecht zu. Sollten Sie Beschuldigter des Strafverfahrens sein, machen Sie von Ihrem Schweigerecht Gebrauch und äußern Sie sich nicht zur Sache.

Über das Schweigerecht müssen Sie vor Ort belehrt werden. Sollte der Ermittlungsbeamte diese Belehrung unterlassen, verweisen Sie auf Ihr Recht, sich zu den Vorwürfen nicht äußern zu wollen.

Wichtig: Lassen Sie sich durch die Stresssituation der Durchsuchung nicht dazu hinreißen, durch eine Aussage die Sache „bereinigen“ zu wollen oder Stellung zu beziehen. Lassen Sie sich nicht in Gespräche mit den Ermittlungsbeamten verwickeln, in denen Sie unbeabsichtigt Hinweise geben, die Sie später belasten können.

3. Kooperieren Sie mit den Beamten

Bewahren Sie während der Hausdurchsuchung einen „kühlen Kopf“. Versuchen Sie nicht, Akten zu vernichten oder Daten zu löschen. Die Vernichtung von Beweismitteln begründet in der Regel den Verdacht der Verdunklungshandlung und kann – im äußersten Fall – zur Untersuchungshaft wegen Verdunklungsgefahr führen.



Zeigen Sie sich kooperativ. Das bedeutet, dass Sie freundlich bleiben und gesuchte Unterlagen vorzeigen sollten, um die Durchsuchung nicht zu blockieren, sofern zu erwarten ist, dass die Unterlagen ohnehin gefunden werden. Zudem hat das für Sie den Vorteil, dass Sie die Durchsuchung auf die Akten und Unterlagen beschränken und fokussieren können, die von der Ermittlung betroffen sind. Andere private oder geschäftliche Unterlagen können so geschützt werden.

Zeigen Sie den Beamten die gesuchten Unterlagen/Beweismittel und widersprechen Sie der Sicherstellung.

Beachten Sie: Eine Pflicht zur Mitwirkung besteht nicht. Sie müssen lediglich Angaben zu Ihrer Person (Name, Wohnanschrift, Geburtsdatum) machen.

Was noch?

- Sie müssen keine Unterschrift leisten, zu der Sie am Ende einer Durchsuchung regelmäßig aufgefordert werden.
- Bestehen Sie nach Beendigung der Durchsuchung auf die Aushändigung einer Durchsuchungsbescheinigung sowie eines Beschlagnahmeverzeichnisses.

Wir sind für Sie da, rufen Sie uns an!

0441 / 9702 3535

Ansprechpartner:

RA Dr. Christian Jakob LL.M.

Prof. Dr. Lasse Dinter LL.M.

HAUNHORST SCHMIDT
Praxisgruppe Strafrecht

Wilhelmshavener Heerstraße 79
26125 Oldenburg

kanzlei@haunhorst-schmidt.de

DINTER Strafverteidigung

Hartwig-Hesse Straße 13
20257 Hamburg

(Kooperationspartner)